#### Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Ausgabedatum: 27.05.2020 Überarbeitungsdatum: 27.05.2020 Version: 1.00



### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname : UltraPhase 1 Refresh Elixir

Rezeptur-Nr. 1010060 Materialkennzahl 00000196 Produktart : Detergens

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Waschmittel

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

E-Mail sachkundige Person:

Miele & Cie. KG Carl-Miele-Straße 29 33332 Gütersloh - Germany

T+49 (0) 5241 89-0

www.miele.com

Händler

Lieferant

Miele AG

Limmatstrasse 4

8957 Spreitenbach - Switzerland

T +41 56 417 20 00

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Bei Ereignissen mit Gefahrstoffen [oder Gefahrgütern]

> Auslauf, Leckage, Feuer, Exposition oder Unfall Rufen Sie CHEMTREC an, rund um die Uhr

sds@kft.de

Außerhalb der USA und Kanada: +1 703 741-5970 (R-Gespräche sind möglich)

Innerhalb der USA und Kanada: 1-800-424-9300

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 H412

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenreizung. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)



#### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

P501 - Inhalt, Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle

zuführen.

Zusätzliche Sätze: DetNet-Methode.Kindergesicherter Verschluss: Nicht anwendbarTastbarer Gefahrenhinweis: Nicht anwendbar

#### 2.3. Sonstige Gefahren

PBT: nicht relevant - keine Registierung erforderlich vPvB: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	(CAS-Nr.) 68411-30-3 (EG-Nr.) 270-115-0 (REACH-Nr) 01-2119489428-22-xxxx	≥ 20 - < 25	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412
Alkohole, C12-18, ethoxyliert	(CAS-Nr.) 68213-23-0	≥ 10 - < 20	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412
Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz	(CAS-Nr.) 68891-38-3 (EG-Nr.) 500-234-8 (REACH-Nr) 01-2119488639-16-xxxx	≥ 2.5 - < 5	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412
Ethanol	(CAS-Nr.) 64-17-5 (EG-Nr.) 200-578-6 (EG Index-Nr.) 603-002-00-5 (REACH-Nr) 01-2119457610-43-xxxx	≥ 2.5 - < 5	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319
Dinatriumtetraborat, wasserfrei, Borsäure, Dinatriumsalz Stoffe aus der REACH-Kandidatenliste (Disodium tetraborate, anhydrous)	(CAS-Nr.) 1330-43-4 (EG-Nr.) 215-540-4 (EG Index-Nr.) 005-011-00-4 (REACH-Nr) 01-2119486683-25-xxxx	≥ 1 – < 2.5	Eye Irrit. 2, H319 Repr. 1B, H360FD

#### Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)



Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:		
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz	(CAS-Nr.) 68891-38-3 (EG-Nr.) 500-234-8 (REACH-Nr) 01-2119488639-16-xxxx	( 5 ≤C < 10) Eye Irrit. 2, H319 ( 10 ≤C < 100) Eye Dam. 1, H318
Ethanol	(CAS-Nr.) 64-17-5 (EG-Nr.) 200-578-6 (EG Index-Nr.) 603-002-00-5 (REACH-Nr) 01-2119457610-43-xxxx	( 50 ≤C < 100) Eye Irrit. 2, H319
Dinatriumtetraborat, wasserfrei, Borsäure, Dinatriumsalz	(CAS-Nr.) 1330-43-4 (EG-Nr.) 215-540-4 (EG Index-Nr.) 005-011-00-4 (REACH-Nr) 01-2119486683-25-xxxx	( 4.5 ≤C < 100) Repr. 1B, H360FD

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltendenden Symptomen, Arzt aufsuchen. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl.

Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Schwefeloxide.

Metalloxide.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss

gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

#### Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)



# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Mechanisch aufnehmen

(aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.

Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Vor Frost schützen.

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Ethanol (64-17-5)		
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
Lokale Bezeichnung	Ethanol	
MAK (mg/m³)	960 mg/m³	
MAK (ppm)	500 ppm	
KZGW (mg/m³)	1920 mg/m³	
KZGW (ppm)	1000 ppm	
Kritische Toxizität	Formal	

# Sicherheitsdatenblatt Chemikalienverordnung (SR 813.11)



Ethanol (64-17-5)	
Notation	SSc
Anmerkung	SS <sub>C</sub> - OAW, Formal <sup>KT HU</sup> - INRS, NIOSH
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2020

Dinatriumtetraborat, wasserfrei, Borsäure, Dinatriumsalz (1330-43-4)		
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
Lokale Bezeichnung	Tétraborate (anhydre, hydrate) / Tetraborate (wasserfrei, Hydrate)	
MAK (mg/m³)	0.8 mg/m³ (e)	
KZGW (mg/m³)	0.8 mg/m³ (e)	
Kritische Toxizität	OAW	
Notation	R1 <sub>BD</sub> , R1 <sub>BF</sub> , SS <sub>C</sub>	
Anmerkung	NIOSH	
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2020	

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze (68411-30-3)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	85 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	6 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	6 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0.425 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1.5 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	42.5 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1.5 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0.268 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0.027 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0.017 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	8.1 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	6.8 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	35 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	3.43 mg/l	

Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (68891-38-3)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal 2750 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	0.132 mg/cm <sup>2</sup>
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	175 mg/m³

# Sicherheitsdatenblatt Chemikalienverordnung (SR 813.11)



DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	15 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	52 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	1650 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	0.079 mg/cm <sup>2</sup>	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0.24 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0.024 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0.071 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	0.917 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	0.092 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	7.5 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	10000 mg/l	

Ethanol (64-17-5)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	343 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	950 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	87 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	114 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	206 mg/kg Körpergewicht/Tag	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0.96 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0.79 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	2.75 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	3.6 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	2.9 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0.63 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Oral)		
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	0.38 kg/kg Nahrung	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	580 mg/l	

Dinatriumtetraborat, wasserfrei, Borsäure, Dinatriumsalz (1330-43-4)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	316.4 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	6.7 mg/m³	

#### Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)



DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - systemische Wirkung, oral	0.79 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0.79 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	3.4 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	159.5 mg/kg Körpergewicht/Tag	
PNEC (Wasser)	PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	2.9 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	2.9 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	13.7 mg/l	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	5.7 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	10 mg/l	

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

ш	-	n	ы	0	^	h	 t٦	

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

#### Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille tragen. EN 166

#### Haut- und Körperschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

#### Atemschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte: Filtertyp, A-P2. Kurzzeitexposition. EN 143. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Die oben genannten Hinweise zur Schutzausrüstung beziehen sich auf den gewerblichen Umgang mit größeren Mengen.

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit
Aussehen : Klar.
Farbe : türkis.
Geruch : Parfümiert.

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

#### Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)



pH-Wert : 7.9 – 8.3 (23 °C)

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt : Nicht anwendbar

Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : > 35 °C (ISO 2719); Gemäß Anhang I Abschnitt 2.6.4.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

müssen Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 35 °C nicht in die Kategorie 3 eingestuft werden, wenn die Prüfung L.2 zur Bestimmung der selbstunterhaltenden Verbrennung nach dem UN-Handbuch über Prüfungen und Kriterien, Teil III Abschnitt 32, negativ ausgefallen ist. Dies gilt allerdings nicht bei veränderten Bedingungen wie einer hohen Temperatur oder

Hochdruck, und daher sind solche Flüssigkeiten in diesem Eintrag eingeschlossen.

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar Relative Dichte : Keine Daten verfügbar Dichte : ≈ 1.075 g/cm³ (23 °C) Löslichkeit : Wasser: Löslich Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) : Nicht anwendbar Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd. Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)



UltraPhase 1 Refresh Elixir	
ATE CLP (oral)	≈ 2300 mg/kg Körpergewicht

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze (68411-30-3)		
LD50 oral Ratte	1080 mg/kg (OECD-Methode 401)	
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg (OECD-Methode 402)	

Alkohole, C12-18, ethoxyliert (68213-23-0)		
LD50 oral Ratte	301 – 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)	
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht Read-across	
LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h)	> 1600 mg/m³ (4 h; Read-across)	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

pH-Wert: 7.9 - 8.3 (23 °C)

Zusätzliche Hinweise : DetNet-Methode

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.

pH-Wert: 7.9 - 8.3 (23 °C)

Zusätzliche Hinweise : DetNet-Methode

Keine Einstufung in Kategorie: Eye Dam. 1

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze (68411-30-3)		
LC50 Fische 1	1.67 mg/l (96 h; Lepomis macrochirus)	
EC50 Daphnia 1	2.9 mg/l (48 h; Daphnia magna; (OECD-Methode 202))	
EC50 96h algae (1)	29 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)	
NOEC chronisch Fische	1 mg/l (28 d; Lepomis macrochirus; (OECD-Methode 204))	

Alkohole, C12-18, ethoxyliert (68213-23-0)		
LC50 Fische 1	0.876 mg/l (96 h; Danio rerio; Prüfmethode EU C.1)	
EC50 Daphnia 1	2.7 mg/l (48 h; Daphnia magna)	

# Sicherheitsdatenblatt Chemikalienverordnung (SR 813.11)



Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (68891-38-3)		
LC50 Fische 1	7.1 mg/l (96h; Danio rerio; OECD 203)	
EC50 Daphnia 1	7.2 mg/l (48h; Daphnia magna; OECD 202)	
ErC50 (Alge)	27 mg/l (72h; Scenedesmus subspicatus; (OECD-Methode 201))	
NOEC chronisch Fische	0.14 mg/l (28 d; Oncorhynchus mykiss; OECD 215)	
NOEC chronisch Krustentier	0.27 mg/l (21 d; Daphnia magna; OECD 211)	

# 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

UltraPhase 1 Refresh Elixir	
Persistenz und Abbaubarkeit	Das / die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt / erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze (68411-30-3)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.	
Biologischer Abbau	85 % (29 d; (OECD-Methode 301B))	

Alkohole, C12-18, ethoxyliert (68213-23-0)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.	
Biologischer Abbau	95 % (28 d; Read-across)	

Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (68891-38-3)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.	
Biologischer Abbau	100 % (28 d)	

Ethanol (64-17-5)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.	
Biologischer Abbau	84 % (20 d)	

Dinatriumtetraborat, wasserfrei, Borsäure, Dinatriumsalz (1330-43-4)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

UltraPhase 1 Refresh Elixir	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	Nicht anwendbar
Bioakkumulationspotenzial	Das Produkt wurde nicht getestet.

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze (68411-30-3)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1.4 (23 °C; (OECD-Methode 123))
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential. (OECD-Methode 305).

Alkohole, C12-18, ethoxyliert (68213-23-0)	
BCF Fische 1	387.5 l/kg (24 h; Pimephales promelas; Read-across)

# Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)



Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	5.16 (25 °C)
---	--------------

# Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (68891-38-3)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0.3 (OECD 123)
---	----------------

Ethanol (64-17-5)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	-0.35 (20 °C)
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.

Dinatriumtetraborat, wasserfrei, Borsäure, Dinatriumsalz (1330-43-4)		
	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-1.53 (22°C)

#### 12.4. Mobilität im Boden

UltraPhase 1 Refresh Elixir	
Ökologie - Boden	Das Produkt wurde nicht getestet.

Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (68891-38-3)	
Oberflächenspannung	33 mN/m (721 mg/L; 25 °C; DIN EN 14370)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Koc)	0.34 (QSAR)

Ethanol (64-17-5)	
Oberflächenspannung	22.31 mN/m (20 °C)

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

# UltraPhase 1 Refresh Elixir

PBT: nicht relevant - keine Registierung erforderlich

vPvB: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

Komponente	
Alkohole, C12-18, ethoxyliert (68213-23-0)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze (68411-30-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Ethanol (64-17-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dinatriumtetraborat, wasserfrei, Borsäure, Dinatriumsalz (1330-43-4)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz (68891-38-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)



# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer

Abfallkatalog. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen. Nicht zusammen

mit dem Hausmüll entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

HP-Code

: HP4 - ,reizend — Hautreizung und Augenschädigung': Abfall, der bei Applikation

: Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.

HP14 - ,ökotoxisch': Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder

mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

: Entsorgung nach Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen Schweiz - Empfehlungen

(Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600).

Schweiz - Abfallcode (VeVA, SR 814.610) : 07 06 01 - [S] Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

20 01 29 - [S] Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				l
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung	9	,	
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.3. Transportgefahren	klassen		,	
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.4. Verpackungsgrupլ	ре			
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.5. Umweltgefahren				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht geregelt

#### Seeschiffstransport

Nicht geregelt

#### Lufttransport

Nicht geregelt

#### Binnenschiffstransport

Nicht geregelt

### **Bahntransport**

Nicht geregelt

#### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

#### Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)



#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:		
Referenzcode	Anwendbar auf	
3(a)	Ethanol	
3(b)	UltraPhase 1 Refresh Elixir ; Alkohole, C12-18, ethoxyliert ; Ethanol	
3(c)	UltraPhase 1 Refresh Elixir ; Alkohole, C12-18, ethoxyliert	
30.	Dinatriumtetraborat, wasserfrei, Borsäure, Dinatriumsalz	
40.	Ethanol	

Enthält einen Stoff der REACH-Kandidatenliste in einer Konzentration von ≥ 0.1% oder mit einer niedrigeren spezifischen Grenze:

Dinatriumtetraborat, wasserfrei, Borsäure, Dinatriumsalz (EC 215-540-4, CAS 1330-43-4)

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

: Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien. Kennzeichnung der Inhaltsstoffe (648/2004/EC).

Verordnung über Detergenzien (648/2004/CE): Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:		
Komponente	%	
anionische Tenside	15-<30%	
nichtionische Tenside	5-<15%	
Seife, Phosphonate	<5%	
Enzyme		
PHENOXYETHANOL		
BENZISOTHIAZOLINONE		
Duftstoffe		
ALPHA-ISOMETHYL IONONE		
LINALOOL		
BENZYL SALICYLATE		

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### **Schweiz**

Nationale Vorschriften

: Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (SR 814.81).

CH - VOC (SR 814.018).

#### Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)



Sonstige Angaben : Enthält einen Stoff der ChemV Anhang 3 in einer Konzentration von ≥ 0.1% oder mit einer

niedrigeren spezifischen Grenze:

Dinatriumtetraborat, wasserfrei; Borsäure, Dinatriumsalz.

CH - Wassergefährdungsklasse (WGK) : Klasse B

Lagerklasse (LK) : LK 10/12 - Flüssige Stoffe

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) : Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) in ihrer aktuellen Form ist zu beachten.

Störfallverordnung (StFV) : Nicht anwendbar CH - VOC (SR 814.018) : 2.814008 %

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Abkürzungen und Akronyme:		
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
BCF	Biokonzentrationsfaktor	
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung	
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
EC50	Mittlere effektive Konzentration	
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung	
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport	
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport	
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration	
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)	
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung	
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung	
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration	
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STP	Kläranlage	
TLM	Median Toleranzgrenze	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	

: DetNet. Angaben des Herstellers. Sicherheitsdatenblätter der Lieferanten. ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

27.05.2020 (Version: 1.00) CH - de 14/15

Datenquellen

# Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)



Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH

Im Leuschnerpark. 3 64347 Griesheim

Tel.: +49 6155-8981-400 Fax: +49 6155 8981-500

Sicherheitsdatenblatt Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Dr. Sandra Burkhard

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2	
Repr. 1B	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B	
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:			
Eye Irrit. 2	H319	Übertragungsgrundsatz "Im Wesentlichen ähnliche Gemische"	
Aquatic Chronic 3	H412	Berechnungsmethoden	

#### KFT SDS EU 11

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.